

Kommunales Förderprogramm

Zur Durchführung privater Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Altortsanierung erlässt der Markt Kreuzwertheim folgendes Förderprogramm:

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Kommunalen Förderprogramms umfasst das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Altort Kreuzwertheim“. Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Lageplan (Anlage 1) zu entnehmen.

2. Ziel und Zweck des Förderprogramms

Zweck des Kommunalen Förderprogramms ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des ortstypischen Charakters des Altortes Kreuzwertheim. Durch geeignete Gestaltungsmaßnahmen soll die städtebauliche Entwicklung des Altortes unter Berücksichtigung des charakteristischen Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte unterstützt werden. Sanierte Altbauten, Neubauten, Werbeanlagen und Freiflächen sollen sich in Maßstab, Proportion, Form und Farbgebung in das gewachsene Ortsbild einfügen. Das Ortsbild störende bauliche Veränderungen aus früheren Jahren sollen entfernt und durch eine ortstypische Gestaltung ersetzt werden. Das Wohnumfeld soll insbesondere im umfriedeten Altortkern durch Entsiegelung der Freiflächen und gestalterische Aufwertung an Attraktivität gewinnen.

Durch das Kommunale Förderprogramm werden finanzielle Zuschüsse aus dem Städtebauförderungsprogramm des Freistaates Bayern und den vom Markt Kreuzwertheim zur Verfügung gestellten Mitteln gewährt. Das Kommunale Förderprogramm soll für Haus- und Grundstückseigentümer im Sanierungsgebiet als Anreiz (sog. Anreizförderung) dienen, Sanierungsmaßnahmen im Sinne der Gestaltungsrichtlinien durchzuführen.

3. Gegenstand der Förderung

(1) Im Rahmen des Kommunalen Förderprogramms können folgende Arten von Maßnahmen gefördert werden:

Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes

Maßnahmen zur Erhaltung der Gestalt vorhandener Wohn-, Betriebs- und Nebengebäude mit ortsbildprägendem Charakter.

Die Maßnahmen müssen Gebäude oder Freiflächen mit ortsbildprägendem Charakter betreffen und / oder auf den öffentlichen Raum und das Ortsbild positiven Einfluss nehmen. Eine entsprechende Zweckbindung ist zu vereinbaren.

(2) Der sanierungsbedingte Abriss von Gebäuden, der Abriss von Anbauten oder einzelnen Bauteilen kann gefördert werden, wenn dadurch eine gestalterische Aufwertung der Gebäude, der Hofanlage oder der Freifläche erfolgt. Die historische Parzellenstruktur ist im Grundsatz zu erhalten.

(3) In diesem Sinne können gefördert werden:

Ortsbild und Ortsstruktur:

Maßnahmen zur Herstellung typischer Raumkanten

Gebäude:

Maßnahmen am Dach und an Dachaufbauten

Maßnahmen an der Fassade

Maßnahmen an Fenstern und Schaufenstern

Maßnahmen am Hauseingang

Gestaltung von Werbeanlagen

Hof, Freifläche und Garten:

Maßnahmen am Hof und an Hofeinfahrten

Maßnahmen am Garten

Maßnahmen an Nebengebäuden

Maßnahmen an Einfriedungen und Hoftoren

sowie die Anlage bzw. Neugestaltung von Freiflächen mit öffentlicher Wirkung, z.B. durch ortstypische Begrünung und Entsiegelung.

4. Grundsätze der Förderung

(1) Zuständig für die Entscheidung hinsichtlich der Förderung ist der Markt Kreuzwertheim.

(2) Auf die Förderung dem Grunde nach besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Förderfähig sind die Kosten, die in sach- und fachgerechter Erfüllung des Kommunalen Förderprogramms entstehen. Um Förderung zu erhalten, muss die Maßnahme in den unter Punkt 3 aufgezählten Maßnahmen enthalten sein und den Zielen der Altortsanierung entsprechen.

Grundsätzlich muss durch die Maßnahme ein harmonisches Gesamtbild entstehen. Die Gestaltung von Gebäuden und Außenanlagen muss sich in Form, Maßstab, Proportion, Gliederung und Gestaltung in das Straßen- und Ortsbild einfügen und zur Gesamtaufwertung beitragen.

(4) Die Bewilligung erfolgt nach der Reihenfolge der Anträge im Rahmen der von den Zuschussgebern jährlich zur Verfügung gestellten Mittel. Zuständig für die Entscheidung hinsichtlich der Förderung ist der Markt Kreuzwertheim.

(5) Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 30% der förderfähigen Kosten, maximal jedoch 15.000,- € einer Gesamtmaßnahme und Objekt bzw. Anwesen. Die Förderung wird vom Markt Kreuzwertheim einmalig als Zuwendung übernommen.

(6) Werden an einem Objekt (Grundstücks- bzw. wirtschaftliche Einheit) mehrere Teilmaßnahmen in einem angemessenen zeitnahen Zusammenhang (maximal 5 Jahre) durchgeführt, z.B. Sanierung der Fenster und Dacheindeckung usw., so gilt dies als Gesamtmaßnahme.

(7) Eigenleistungen können bei fachgemäßer Ausführung bis zu 50 % des zuwendungsfähigen Kostenangebots anerkannt werden.

(8) Der Markt Kreuzwertheim behält sich eine Rücknahme der Förderung vor, wenn die Ausführung nicht oder teilweise nicht der Bewilligungsgrundlage entspricht oder bautechnisch mangelhaft ausgeführt wurde.

(9) Die Inanspruchnahme des Kommunalen Förderprogramms schließt andere Förderungen wie z.B. Denkmalpflege nicht aus.

5. Antragstellung

(1) Bewilligungsbehörde ist der Markt Kreuzwertheim.

(2) Anträge auf Förderung sind vor Maßnahmenbeginn nach fachlicher und rechtlicher Beratung durch den Markt Kreuzwertheim und des von ihm beauftragten Planungsbüros mit den entsprechenden Unterlagen bei der Bauverwaltung des Marktes Kreuzwertheim einzureichen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

eine Beschreibung der geplanten Maßnahme mit Angabe über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende

ein Lageplan im Maßstab 1:1000
ein aussagekräftiges Objektfoto
erforderliche Pläne wie Skizzen, Ansichtspläne, Grundrisse, Detailpläne oder Werkpläne je nach Art und Umfang der beabsichtigten Baumaßnahme
mindestens 2 vergleichbare Angebote mit Beschreibung des Leistungsumfangs
Angabe, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden oder werden; ggf. sind die Bewilligungsbescheide beizufügen

Die Anforderungen weiterer Angaben oder Unterlagen bleiben im Einzelfall vorbehalten.

(3) Grundsätzlich sind mindestens 2 vergleichbare Angebote bauausführender Unternehmen einzuholen und dem Markt Kreuzwertheim zur Einsicht vorzulegen. Die geplanten Leistungen müssen in den Leistungsverzeichnissen so eindeutig und umfassend beschrieben sein, dass ein Angebotsvergleich möglich ist.

(4) Der Markt Kreuzwertheim und das beauftragte Planungsbüro prüfen einvernehmlich, ob und inwieweit die beantragten Maßnahmen den Zielen des Kommunalen Förderprogramms sowie den baurechtlichen und denkmalpflegerischen Erfordernissen entsprechen. Die Förderzusage ersetzt jedoch nicht die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen.

(5) Geplante Maßnahmen dürfen erst nach schriftlicher Bestätigung der Bewilligung begonnen werden. Spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist der Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Beendigung der Baumaßnahme und nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

6. Gültigkeit und Dauer des Förderprogramms

Der Marktgemeinderat hat am 26. Juli 2022 ein Kommunales Förderprogramm zur Durchführung privater Sanierungsmaßnahmen beschlossen.

Dieses Förderprogramm tritt ab dem 01.06.2021 in Kraft und wird jeweils bis zum Ende eines Haushaltsjahres Gültigkeit besitzen. Gleichzeitig tritt die am 08. August 1997 ausgefertigte Richtlinie außer Kraft. Durch die Bereitstellung von Fördermitteln im darauffolgenden Haushaltsplan, verlängert sich das Programm jeweils um ein Jahr.

Kreuzwertheim, den 26. Juli 2022

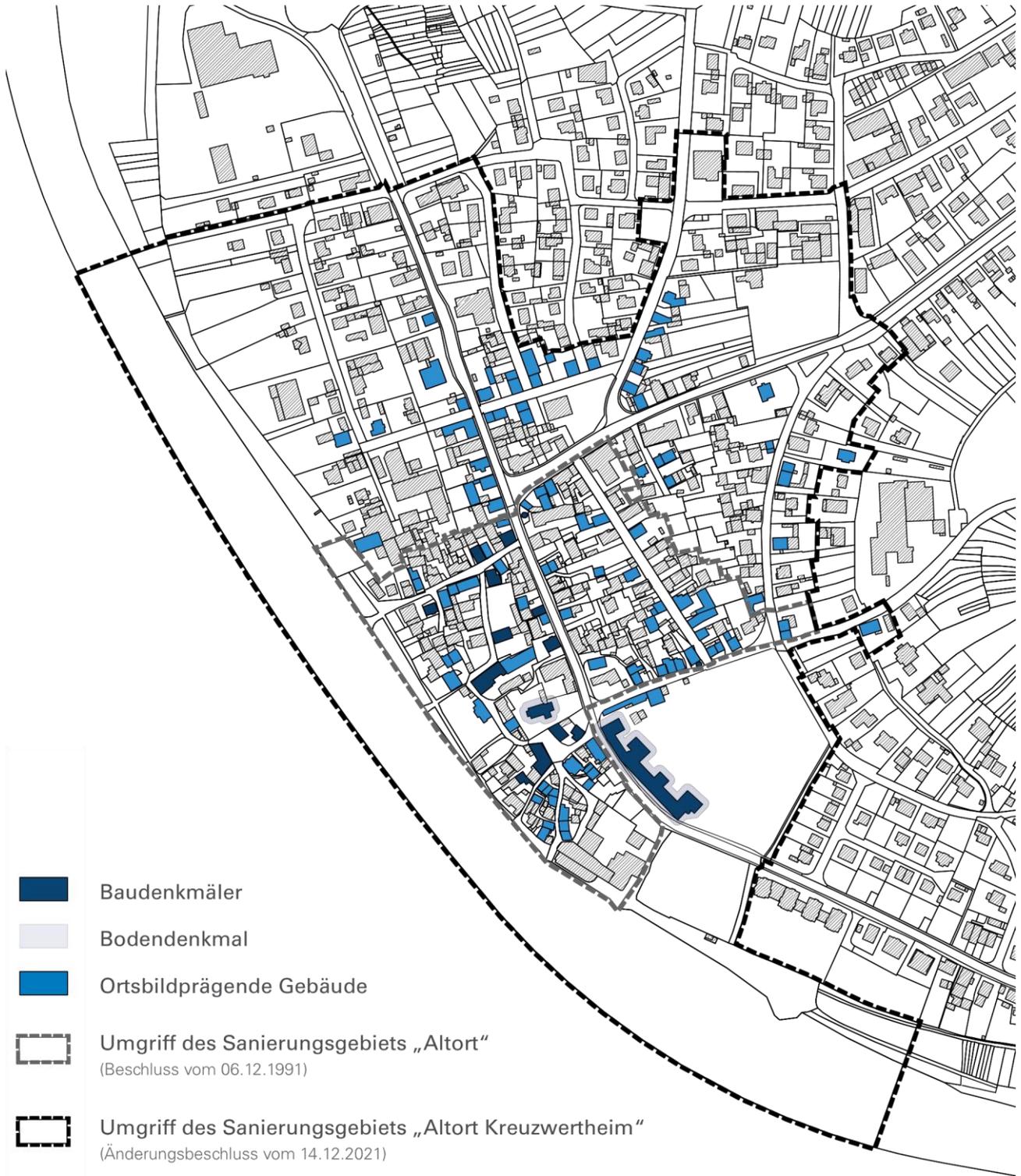
Markt Kreuzwertheim

gez.

Klaus Thoma
Erster Bürgermeister



Anlage 1 - Sanierungsgebiet „Altort Kreuzwertheim“



Baudenkmäler



Bodendenkmal



Ortsbildprägende Gebäude



Umgriff des Sanierungsgebiets „Altort“

(Beschluss vom 06.12.1991)



Umgriff des Sanierungsgebiets „Altort Kreuzwertheim“

(Änderungsbeschluss vom 14.12.2021)



Maßstab 1: 5.000